

# Aktuelles aus dem bmvit

Dr. Wilhelm Kast , Mag. Wolfgang Schubert  
BMVIT, Abt. IV/ST<sub>1</sub>

## Übersicht

- Regierungsumbildung, Übergangsregierung
- KFG-Bereich - 36. KFG-Novelle (Fahrschulreform)
- KDVBereich - 65. KDVBNovelle (Fahrschulreform)
- Führerscheinbereich – Legistisches
- 37. KFG-Novelle
- KDVBereich - 66. KDVBNovelle
- Führerscheinbereich – Projekte, Diverses

## Regierungsumbildung, Übergangsregierung

- Politische Turbulenzen in der 2. Maihälfte
- Regierungsumbildung, neue Minister
  - innerhalb von knapp 2 Wochen 3 verschiedene Minister
- Übergangs-, Experten- bzw. Verwaltungsregierung
  - Vorgabe: nur verwalten, nicht gestalten
- Unsicherheiten, was kann/soll noch gemacht werden; viele Infos erforderlich
- Letztlich aber doch die Fahrschulreform (KDV-Novelle) und die FSG-Verordnungen durchgebracht

## KFG-Bereich – 36. KFG-Novelle (Fahrschulreform 1. Teil)

- Anfang 2019 beschlossen, seit 1. Juli 2019 in Kraft
- Fahrschulreform 1. Teil
- Beschränkung auf nur eine Fahrschulbewilligung pro Person ist entfallen
- Mehrere Bewilligungen/Standorte zulässig; 2 können selbst geleitet werden (nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt), ab 3. Standort ist ein FS- Leiter erforderlich (kann auch jeweils 2 Standorte leiten, die nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind)
- Entfall Außenkurse, politische Debatte dazu; SPÖ wollte Außenkurse beibehalten

## 65. KDV-Novelle (Fahrschulreform 2. Teil)

- Höhere Anforderungen hinsichtlich Räumlichkeiten und Übungsplatz für Fahrschulbewilligungen ab 1. Juli 2019
  - In engem Zusammenhang mit der KFG-Änderung, (mehrere Fahrschulbewilligungen) und musste daher mit 1. Juli in Kraft treten.
  - Aufgrund der Regierungsumbildung sehr spannend, das zeitgerecht umzusetzen.
  - Wurde vorweg auch den Verkehrssprechern vor dem Verkehrsausschuss am 19. Juni präsentiert und es gab gleich Missverständnisse.
  - Auch bei der Referententagung des FV mit den Ländervertretern diskutiert und Ergebnis noch berücksichtigt.

## 65. KDV-Novelle (Fahrschulreform 2. Teil)

- Räumlichkeiten (§ 64a Abs. 1 KDV):

Ein von den Unterrichtsräumen getrennter ausreichend großer Empfangs- und Büroraum

Für das Personal zumindest ein Sozialraum (am Standort, nicht am Übungsplatz)

Ausreichend geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen

Wenn behindertengerechte Ausbildung angeboten wird, muss die Fahrschule zusätzlich auch über ein behindertengerechtes WC verfügen und durchgehend barrierefrei gestaltet sein

In einer Entwurfsversion war auch ein Raum für Prüfungen mit bestimmter Anzahl von Prüf PC vorgesehen, wurde aber gestrichen

## 65. KDV-Novelle (Fahrschulreform 2. Teil)

- Übungsplatz (§ 64a Abs. 2 KDV)
  - Für die Fahrübungen und insbesondere für die Motorradtechnikübungen geeignet
  - Vom öffentlichen Verkehr getrennt
  - Ausmaß mindestens 2.000 m<sup>2</sup>
  - Während der Betriebszeiten der Fahrschule ständig verfügbar
  - Innerhalb einer praktischen UE vom Standort aus erreichbar
  - Asphaltiert oder Belag mit gleichwertiger Festigkeit

## 65. KDV-Novelle (Fahrschulreform 2. Teil)

- Übungsplatz (§ 64a Abs. 2 KDV)
  - So gestaltet, dass jedenfalls die gemäß § 11 Abs. 4 FSG erforderlichen Motorradübungen problemlos durchgeführt werden können
    - d.h. quadratische oder normale rechteckige Fläche von zB 40 x 50 m wird nicht ausreichen
    - Eignung des Platzes für Behörde einfach durch Abfahren der Übungen überprüfbar
  - Ein Übungsplatz im Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> kann von höchstens zwei Fahrschulstandorten genutzt werden
  - Ist der Platz größer, kann er auch von mehreren Fahrschulen genutzt werden, sofern für jeweils zwei Fahrschulstandorte je 2.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen



## 65. KDV-Novelle (Fahrschulreform 2. Teil)

- Übergangsregelung (§ 69 Abs. 37 Z 2 KDV):
  - Die neuen Anforderungen hinsichtlich Räumlichkeiten und Übungsplatz gelten nicht für Fahrschulbewilligungen, die vor 1. Juli 2019 erteilt worden sind
    - d.h. für bereits bestehende Fahrschulen/Standorte ändert sich nichts
  - Weiters gelten die neuen Anforderungen vorerst nicht, wenn bis längstens 31.12.2020 eine neue Fahrschulbewilligung für einen bestehenden Fahrschulstandort erteilt wird; in solchen Fällen müssen die neuen Anforderungen spätestens nach drei Jahren erfüllt werden
    - somit bei Fahrschulübergaben oder -veräußerungen bis Ende 2020 dreijährige Übergangszeit
- Viele Fragen dazu, daher hat FV eine FAQ-Liste zusammengestellt

## 65. KDV-Novelle

- Sonstige Vereinfachungen, Vorschläge FV:
- Gleichzeitige gemeinsame Ausbildung von Kandidaten für alle A-Klassen (nur bei Ersterteilung), einschließlich AM und Code 111 auf dem Übungsplatz zulässig
- Gruppengröße A-Klassen am Übungsplatz: ein Fahrlehrer, höchstens 8 Kandidaten mit 8 Fahrzeugen
- Bei der theoretischen Ausbildung gilt die 14-Tage Frist bis zur Prüfung ausdrücklich nicht für Ausdehnungen (außer bei Ausdehnung von AM auf andere Klassen)
- Die bisherige Regelung, dass am Tag der Prüfung kein Unterricht mehr stattfinden darf, ist entfallen
- Anstelle der derzeitigen Anschauungsmodelle (wie zB Bremsenmodell, ..) sind auch Computeranimationen zulässig

## 19. FSG-Novelle kundgemacht am 31.7.2019

- Schummeln bei der theoretischen Fahrprüfung - 9-monatige Sperrfrist.
- Vereinfachung der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit; Nachfrage bei der Wohnsitzbehörde entfällt; künftig nur mehr eine Nachschau im Führerscheinregister.
- Für die Fahrprüfungsverwaltung wird Rechtsgrundlage geschaffen.
- Rücksendung des Führerscheines in den Ausstellungsstaat nach einem Entziehungsdelikt soll künftig erst nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines erfolgen.
- Befahren der Rettungsgasse; neues Vormerkdelikt

## **15. – 17. Novelle zur FSG-DV, kundgemacht am 30.3.2018 19.12.2018 und 2.4.2019**

- 15. Nov: Verschieben der Mopedprüfung 1.1.2019.
- Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für den theoretischen Teil E-Learning-Programme zugelassen.
- 16. Nov: ausschließlich die Verschiebung der Mopedprüfung auf 1.3.2019.
- 17. Nov: BREXIT-Novelle

## 18. Novelle zur FSG-DV, kundgemacht am 29.7.2019

- 18. Nov: Preisindexierung der FS; 12,50-13,40
- Inhalte der Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen aktualisiert
- Das Grüne Kreuz als zur Durchführung von Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen berechnigte Institution entfällt.
- Aufstiegsausbildung beim Stufenführerschein der Motorradklassen A1-A2-A sowie bei der Ausbildung zum Code 111 an einem Tag ist zulässig.

## 18. FSG-DV-Novelle (Fortsetzung)

- größere Flexibilität bei der Ausbildung zum Codes 111 - je nach Können und Wollen auch das Lenken von schwereren Motorrädern zu probieren.
- Montenegro: Gleichwertigkeit für alle Lenkberechtigungsklassen hergestellt.
- Aufsicht bei der AM Prüfung; „geeignetes“ Personal ausreichend .
- Einführung eines neuen Vormerkdeliktes im Rahmen der 19. FSG-Novelle (Befahren der Rettungsgasse) ist es notwendig, dieses Delikt auch im System der besonderen Maßnahmen integrieren.

## 12. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung kundgemacht am 29.7.2019

- Die Module C<sub>1</sub> und D<sub>1</sub> der theoretischen Fahrprüfung werden in die Module C und D eingegliedert.
- Anforderungen an die Prüf-PC's allgemeiner gefasst, Tablets ermöglicht.
- Entflechtung der Fahrprüferberechtigungen nach einzelnen Lenkberechtigungsklassen. Im FSG bereits 2015 umgesetzt.
- auch die Anlagen 4 und 5 (Fahrprüferaus- und weiterbildung) angepasst.
- Die Fahrprüfungsprotokolle werden geringfügig geändert. – Redaktioneller Fehler bei der Tiefe der Garage – 8m

## **8. und 9. Novelle der FSG-GV, kundgemacht am 9.4.2018 und 29.7.2019**

- 8. Nov: In Umsetzung der RL 2016/1106 Herz-Kreislaufkrankungen
- 9. Nov: Korrektur der deutschen Sprachfassung von Anhang III der FS-RL Bestimmung des Gesichtsfeldes.
- Entfall von amtsärztlichen Gutachten bei Nichterreichen des Visus bei Gruppe 2, wenn eine fachärztliche Stellungnahme beigebracht wird.
  
- **Änderung der ABSV –VO**, kundgemacht am 3.5.2018
- Betrifft nur Anpassungen im Hinblick auf die DSGVO



## In Planung: FSG-VBV

- Mehr Flexibilität beim Ablauf der einzelnen Ausbildungsschritte: theoretische Einweisung bei L17 zwingend NACH Abschluss der theoretischen und praktischen Schulung; die Reihenfolge soll entfallen
- Begleitende Schulungen: Die Anwesenheit eines (1) Begleiters soll ausreichen, auch wenn zwei gemeldet sind
- Tafel zur Kennzeichnung der Ausbildungsfahrten, der Farbton soll von hellblau auf blau geändert

## 37. KFG-Novelle

- Im Frühjahr umfangreiche 37. KFG-Novelle in Begutachtung; insbes. Anliegen der „WKÖ-Liste“ berücksichtigt, aber keine Regierungsvorlage mehr möglich
- Initiativantrag mit einigen vordringlichen und unproblematischen Punkten eingebracht und beschlossen, der Rest für die nächste KFG-Novelle (neue Regierung)
- Anhebung Gewichtsgrenze: 4,1 t bei Verwendung von kranbaren Sattelanhängern
- Mobilkräne dürfen stets einen Anhänger zum PKW-Transport mitführen
- Grundlage für Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge der Feuerwehren
- Begutachtungsintervall für Fahrzeuge der Klasse L (Motorfahrräder, Motorräder, Quads, ...) von derzeit jährlich auf 3-2-1 verlängert (ab 1. März 2020)

## 66. KDV-Novelle

- Sachbereichskennzeichen „FW“ für Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind
- Änderung in § 64b Abs. 4 und in der Anlage 10a bei den Bestimmungen für die theoretische Ausbildung für die Klassen C1 und D1
- In der Fahrprüfungsverordnung wurden die Module C1 und C sowie D1 und D jeweils zusammengefasst
- Das ist auch bei der Theorieausbildung zu berücksichtigen; die Vorgaben für Theorieausbildung für Klasse C1 oder D1 sowie Ausdehnungen von C1 auf C oder D1 auf D können entfallen
- Entwurf mit FV abgestimmt, könnte ab Dezember 2019 wirksam werden

## Evaluierung Zusatzausbildung für 39+

- Aufgrund bedenklicher Unfallzahlen wurde mit der 61. KDV-Novelle 2015 die praktische Ausbildung für die A-Klassen um 2 UE angehoben und für Personen, die das 39. Lebensjahr vollendet haben um weitere 2 UE
- Gemäß § 70 Abs. 17 KDV ist diese Zusatzausbildung für Personen ab 39 bis 31.12.2019 befristet und es ist zeitgerecht eine Evaluierung bezüglich der Wirksamkeit dieser Maßnahme durchzuführen
- Evaluierung läuft, Institut Neurotraffic beauftragt, FV bzw. einzelne Fahrschulen eingebunden, je nach Ergebnis wird KDV anzupassen sein

## PC-Prüfung AM

- Inkrafttreten 2x verschoben: 1.3.2018 (14.DV) → 1.1.2019 (15.DV) → 1.3.2019 (16.DV)
- 1. Verschiebung: interne Verzögerungen
- 2. Verschiebung: Prüfsystem geändert (kein Modulsystem wie bei der Fahrprüfung), in DV nicht vorgesehen, wäre mit 80% Regelung nicht kompatibel gewesen
- danach noch „Einwände“ von Fahrschulseite
- Abnahme von BMVIT bezieht sich nur auf Prüfsystem und Ausgestaltung der Prüfung (nicht auf inhaltliche Richtigkeit der Fragen)

## PC-Prüfung AM

- nur 1 Prüfung die für beide „Kategorien“ verwendet wird („mopedlastig“), es sind keine Lenkberechtigungsklassen, daher ist bei Ausdehnung auf die andere Klasse die Prüfung nicht zu wiederholen (auch bei Altfällen)
- Kandidaten mit Verständnis- und Leseschwierigkeiten - § 3 Abs. 6 PV nicht analog anwenden!
- „Laut vorlesen“ wird eingebaut - Fahrprüfung und Mopedprüfung sind legislativ an anderer Stelle geregelt – keine analoge Anwendung!

## Neue Theoriefragen Großklassen: seit 1.6.2019; Prüfplätze

- Auflösen der Module C<sub>1</sub> und D<sub>1</sub>
- Ausdehnung C<sub>1</sub> auf C (D<sub>1</sub> auf D): Nochmalige Theorieprüfung? Entfällt, wenn Theorieprüfung nach 1.6.2019 abgelegt wurde.
- Prüfung in türkischer Sprache wurde gleichzeitig deaktiviert
- Fragenupdate heuer nicht mit 1.11.2019 (Klassen A, B aber auch einige von den Großklassen) – späterer Zeitpunkt
- Fragenupdate bitte verlässlich vornehmen!!!

## Diverses zur Fahrprüfung; Prüfplätze

- Zuordnung der Prüflisten bei mehreren Standorten:
- 1. Schritt: Einstieg ins FSR
- 2. Schritt: in Prüfungsvw mit dem user einsteigen, nur dann ist die Prüfliste dem richtigen Standort zugeordnet (TH+PR)
- NICHT: in Prüfungsvw eine Liste erstellen, ohne zu prüfen für welchen Standort!
- Möglichkeit einer IT-Lösung über Prüfungsvw wird geprüft
- Prüfplätze – verkehrsfreier Raum; intensive Diskussionen, ist keine Frage von „Straße mit öffentlichem Verkehr“ – Einzelfallbeurteilung; keine Änderung in „verkehrsarmer Raum“



## Bürgerkarte; Digitaler FS+Zulassungsschein

- Bürgerkarte: E-ID ist von BMI in Vorbereitung, damit muss Handysignatur adaptiert werden (kann heute erworben werden!! – bis 12h), Bürgerkarte sollte bestehen bleiben
- Foto ecard: Ab Oktober werden die ersten ecards ausgeliefert
- Kein Recht auf bestimmtes Foto
- Digitaler FS+Zula: Projekt des BMDW, (BMI und BMVIT eingebunden) – workshops
- kein Sichtdokument, nur Übermittlung der Identität an Kontrollorgan – hängt mit E-ID zusammen
- Eigenauskunft, Kontrolle und Nachweis gegenüber Dritten
- Mit Juni 2019 wurde Projekt zurückgestellt

## Automatikeinschränkung; RL-Änderung

- Entwurf einer RL-Änderung (im Juni) Entfall der Einschränkung soll ausgeweitet werden (derzeit nur auf Klasse C, CE, D, DE bezogen, soll auf BE und C<sub>1</sub>, D<sub>1</sub> erweitert werden.
- Ein genereller Entfall der Automatikeinschränkung ist damit NICHT verbunden!
- Verwirrung durch Vorstoß bei der EK von Fahrschulseite durch Email von EK-Vertreter: Es sei nicht geregelt, wer die Prüfung abzunehmen hat. Schlussfolgerung: Es dürften auch die Fahrschulen. ABER: Annex II und IV müssen eingehalten werden (Fahrlehrer darf nicht Prüfer sein)

## RL-Änderung

- D startet jetzt Initiative: Fahrstunden und „Eignungsprüfung“ durch Fahrlehrer soll die Prüfung ersetzen, Erleichterung im Zugang zum Führerschein
- RL-Änderung auch hinsichtlich Prüfungsfahrzeuge für Klasse A2: nur mehr 250 ccm (statt 400ccm)
- Fahrverbot in D: Angeblich genügt es den deutschen BHen, eine Kopie des FS zu senden!!!

## FSG-Gesamterlass; Version 15

- 5,5 Tonnen Regelung (Feuerwehr und Rettung) in D anerkannt
- UK in die Liste der Nicht EWR-Staaten als Vertragspartei des Wiener Übereinkommens aufgenommen
- Theoretische Einweisung: besonderer Ausbildungsteil, darf zusätzlich zu den 4 UE Theorie bzw. Praxis durchgeführt werden, bisher umstritten
- Aktualisierungen und Redaktionelle Anpassungen

## Ablauf des Legistikprozesses

- Entwurf-Spiegelung-Begutachtung-Überarbeitung-Spiegelung- Einholung der Unterschrift HBM-Kundmachung
- mehrere Konstellationen denkbar:
- Entwurf in Spiegelung ist nicht änderbar
- Bis finaler Spiegelung kann noch alles problemlos geändert werden
- Nach der Unterschrift und Kundmachung ist erneut der lange Weg zu beschreiten, d.h. keine Ruck-Zuck-Änderungen der VO